

**Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft
Ihleburg (Straßenausbaubeitragsatzung für
wiederkehrende Beiträge) in der Fassung der 1.
Änderungssatzung**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852) i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 22. September 2005 und 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen,
Beitragstatbestand**

- (1) Die Stadt Burg bestimmt für die Ortschaft Ihleburg, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen, ohne deren laufende Unterhaltung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

**§ 2
Abrechnungseinheiten**

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend ausgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

1. Am Stützpunkt
2. Berliner Straße (ab 01.02.05 Berliner Damm)
3. Breite Weg (ab 01.02.05 Neuer Breiteweg)
4. Chausseestraße (ab 01.02.05 Ihleburger Chaussee)
5. Freiheitstraße
6. Grünstraße (ab 01.02.05 Grüner Weg)
7. Karl-Marx-Straße (ab 01.02.05 Jenny-Marx-Straße)
8. Kirchhofstraße (ab 01.02.05 Kirchhofweg)
9. Mühlenstraße (ab 01.02.05 Lange Mühlenstraße)
10. Schulstraße (ab 01.02.05 Lange Schulstraße)
11. Wilhelmstraße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Anlagen erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß.
3. Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder für die Erneuerung von:
 - a) Bordsteinen,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Anlagen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind u. a. die Kosten:
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen
 2. für die Herstellung von Kinderspielplätzen
- (4) Im einzelnen beitragsfähig ist der Aufwand für:

Teileinrichtung	anrechenbare Breiten	
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m

- (5) Die in Absatz 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 33,12 v. H.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseitiger Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen

Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Baubauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, **0,5**
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. d) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5** wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird und wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstück mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
- bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland **0,0333**
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**
- dd) Reitplätzen **0,0400**
- b) sie in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe,

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Für den Fall, daß die Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhebt, werden diese nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (vom 29. März 1994, BGBl. I S. 709).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße (Stand auf Grund der am 30.09.2004 vorliegenden Unterlagen) der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.125 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.463 qm) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 3 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis (gem. dieser Satzung) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke, die landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden.

- (5) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 15 Übergangsregelungen

Waren vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge (§124 BauGB), sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes (§ 11 BauGB) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages beitragsfrei.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) - Abrechnungseinheit - Dorflege Gemeinde Ihleburg - vom 21. Oktober 1999 außer Kraft.

Burg, 01. Okt. 2007

gez. Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung bekannt gemacht in den Amtsblättern der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegrripp, Parchau und Schartau Nr. 40 vom 29. September 2005 und Nr. 51 vom 4. Oktober 2007

Anlage

Darstellung der räumlich und funktional im Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen als Abrechnungseinheit nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005

